Ausfertigung

Amtsgericht Schöneberg

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 9a C 275/12 verkündet am : 08.05.2013

In dem Rechtsstreit

der

Hannover,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
  Rechtsanwälte

Hannover,-

g e g e n

den Rechtsanwalt

Beklagten,

hat das Amtsgericht Schöneberg, Zivilprozessabteilung 9a, Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 10.04.2013 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht Dr. Mülhens

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherung. Der Beklagte wurde als Rechtsanwalt für die Ehefrau eines Versicherungsnehmers der Klägerin in einer verkehrsstrafrechtlichen Angelegenheit tätig. Die Ehefrau des Versicherungsnehmers der Klägerin unterhält zudem bei der Rechtsschutz eine eigene Rechtsschutzversicherung.

Die Klägerin erteilte dem Beklagten auf dessen Aufforderung vom 09.05.2011 Deckungszusage und glich die Kostenrechnung in Höhe von 861,07 Euro aus. Die Ehefrau des Versicherungsnehmers der Klägerin zeigte den Versicherungsfall zudem bei der Rechtsschutz an, die an den Beklagten 455,22 Euro zahlte.

Die Klägerin meint, ihr stünden wegen der bestehenden Mehrfachversicherung Ansprüche gegen den Beklagten auf Zahlung und im Übrigen ein Auskunfts- und Zahlungsanspruch wegen einer möglichen Kostenerstattung zu.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an sie 455,22 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und sie von der Gebührenforderung des klägerischen Prozessbevollmächtigten in Höhe von 120,67 Euro freizustellen,
2. a) ihr Auskunft darüber zu erteilen, ob und inwieweit Kostenerstattungen auf die von der Klägerin bezahlten Kostenvorschüsse in Höhe von 861,07 Euro in dem verkehrsrechtlichen Verfahren gegen Frau Ebru Neumann, Schadennummer der Klägerin , Aktenzeichen des Beklagten , stattgefunden haben,
   b) die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben erforderlichenfalls an Eides statt zu versichern,
3. die in dem unter 2 a) bezeichneten Verfahren zu erstattenden Kosten an sie nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2013 ihre Zustimmung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren erteilt.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat insgesamt keinen Erfolg.

1.

Soweit die Klägerin bezifferte Zahlungsansprüche geltend macht, ist die Klage unbegründet.

Der Klägerin stehen gegen den Beklagten keine Ansprüche auf Zahlung wegen der Mehrfachversicherung gemäß des § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion) i.V.m. § 78 Abs. 1 VVG – der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage – zu.

Nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB ist derjenige, der etwas durch Leistung eines anderen ohne rechtlichen Grund erlangt hat, zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet. Diese Voraussetzungen sind hier in Ermangelung einer Leistung der Klägerin an den Beklagten nicht gegeben. Denn der Rechtsschutzversicherer übernimmt die Freistellung des Versicherungsnehmers von dessen Kostenschuld gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt lediglich im Wege der Erfüllungsübernahme gemäß § 329 BGB; er tilgt damit gerade keine eigene, sondern vielmehr eine fremde Schuld – nämlich die des Versicherungsnehmers gegenüber dem Rechtsanwalt aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag. Damit erbringt der Rechtsschutzversicherer – hier die Klägerin – eine Leistung lediglich in dem Deckungsverhältnis zu dem Versicherungsnehmer (hier: zu der mitversicherten Ehefrau) und gerade nicht in dem Zuwendungsverhältnis.

Denn der Zweck der Zahlung bestand hier darin, eine von der Ehefrau des Versicherungsnehmers geltend gemachte Forderung zu erfüllen, nämlich einen Anspruch aufgrund des Versicherungsvertrages. Der Beklagte war damit „nur" Zahlstelle; ihm gegenüber verfolgte der Kläger keinen Zweck (vgl. zu der Kondiktion bei Tilgung fremder Schulden: BGH, Urteil vom 05.06.2009 - V ZR 144/08; Palandt/Sprau, BGB-Kommentar, 72. Auflage 2013, § 812, Rn. 63 m.w.N.). Die Klägerin verkennt hier offensichtlich, dass sie auch bei der Mehrfachversicherung im Außenverhältnis grundsätzlich voll (in Höhe des nach dem Versicherungsvertrag zu leistenden Betrages gemäß § 78 Abs. 1 VVG) haftet und sich der Ausgleich im Innenverhältnis zwischen den Versicherern gemäß § 78 Abs. 2 VVG – und nicht im Verhältnis zu dem Versicherungsnehmer oder dessen Vertragspartner – richtet.

2.

Soweit die Klägerin einen Auskunftsanspruch geltend macht, ist die Klage ebenfalls unbegründet. Denn ihr steht ein Auskunftsanspruch gegen den Beklagten gemäß §§ 20 Abs. 2 ARB 75, 86 VVG (67 VVG a.F.), 675, 666 BGB nicht zu. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob grundsätzlich der Auskunftsanspruch des Mandanten gegen den von ihm beauftragten Rechtsanwalt mit dem Übergang von Kostenerstattungsansprüchen in entsprechender Anwendung des § 401 BGB auf den Rechtsschutzversicherer übergehen (wofür einiges spricht, vgl. etwa LG Bochum, Urteil vom 26.06.2012 - 11 S 150/11, zitiert nach juris). Denn die Klägerin übersieht vorliegend, dass in den von ihr zitierten Entscheidungen jeweils feststand, dass eine Kostenerstattung und damit der Forderungsübergang nach §§ 20 Abs. 2 ARB 75 bzw. 86 VVG gegeben war. Vorliegend geht es der Klägerin aber darum, überhaupt herauszufinden, ob ein Forderungsübergang nach diesen Vorschriften stattgefunden hat. Damit steht aber gerade der Anwendungsbereich der die Aktivlegitimation der Klägerin herbeiführenden Vorschriften (§§ 20 Abs. 2 ARB 75 bzw. 86 VVG) nicht fest.

In Ermangelung einer (gesetzlichen oder vertraglichen) Sonderverbindung der Klägerin zu dem Beklagten besteht auch kein allgemeiner Auskunftsanspruch gemäß § 242 BGB. Damit ist die Klägerin auch nicht rechtlos gestellt. Denn sie kann – ohne weiteres – Auskunft von ihrem Versicherungsnehmer bzw. der Ehefrau verlangen.

3.

Soweit der Kläger – im Wege der Stufenklage – Zahlung einer Kostenerstattung begehrt, ist die Klage bereits unzulässig. Denn der Antrag entspricht nicht den Voraussetzungen des § 252 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Danach muss der Klageantrag u.a. einen hinreichend bestimmten Antrag enthalten, woran es hier fehlt. Vorliegend tritt auch keine Privilegierung gemäß § 254 ZPO ein. Nach dieser Vorschrift kann die bestimmte Angabe der Leistungen vorbehalten werden, wenn mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden wird, was der Beklagte aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis schuldet. Die Vorschrift schafft damit eine Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen unbestimmten Leistungsanspruch zu verfolgen, wobei die im Rahmen der Stufenklage verfolgte Auskunft bzw. Rechnungslegung lediglich ein Hilfsmittel darstellt, um die (noch) fehlende Bestimmtheit des Leistungsanspruchs herbeizuführen. Die sich daraus ergebende Verknüpfung von unbestimmtem Leistungsanspruch und vorbereitendem Auskunftsanspruch steht deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht zur Verfügung, wenn die Auskunft nicht dem Zwecke einer Bestimmbarkeit des Leistungsanspruchs dient (vgl. BGH, Urteil v. 18.04.2002 - VII ZR 260/01). Aus diesem Grund muss dem unbezifferten Zahlungsantrag auch dann die Zulässigkeit versagt werden, wenn – wie hier – der Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung nicht besteht und damit der – die Privilegierung des § 254 ZPO rechtfertigende – Zweck nicht mehr erreicht werden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Dr. Mülhens

Ausgefertigt
Raul
Justizbeschäftigte